

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe am 19.06.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011, S. 45 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 26.02.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2013 vom 28.02.2013, S. 11) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bauingenieurwesen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage C „Prüfungsplan“ festgelegt.“

2. § 4 Abs. 1a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. entfällt
4. entfällt
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.
6. Portfolio-Prüfung gem. § 14“

4. § 7 Abs. 5 wird mit Satz 4 wie folgt ergänzt:

„Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.“

5. § 10 Abs. 3a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„(3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u. a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.“

6. § 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in 2-facher Ausfertigung in schriftlicher Form sowie digitaler Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.“

7. §14 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 14 Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente bzw. Prüfungselemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

8. § 15 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.“

9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder dem Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.“

10. § 16 wird mit folgendem Absatz 5 ergänzt:

„(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.“

11. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Anlage A des Studienverlaufsplans des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen (M. Eng.) erhält folgende Fassung:

Studienverlaufsplan des Master-Studiengangs Bauingenieurwesen (M. ENG.) / PO 2019 Termin, Prüfungsleistungen, Studienleistungen

	Studienverlauf		
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Wahlpflicht-/Kernmodule	30 CP		
Wahlpflicht-/Kernmodule		30 CP	
Wahlpflicht-/Kernmodule			15 CP
Master-Thesis			15 CP

Mind. 55 CP müssen aus den Modulen entsprechend der unten stehenden Liste erbracht werden. Davon müssen mindestens 25 CP durch Kernmodule erbracht werden. In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können 20 CP aus Modulen anderer Fachbereiche erbracht werden (Studium Generale).

In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können im Studium Generale max. 15 CP aus noch nicht erbrachten Modulen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen ab dem 5.Semester erbracht werden.

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Semester	PL, SL
Kernmodule				
es sind mindestens 5 Module zu wählen (25 CP)				
BBET-4	Baubetrieb 4 - Preisfindung	5	Winter	PL
BBET-6	Baubetrieb 6 - Claim-Management	5	Sommer	PL
DYNA	Baudynamik	5	Sommer	SL, PL
GEOT-3	Ausgewählte Kapitel aus der Geotechnik	5	Winter	PL
HOLZ-2	Ingenieurholzbau 1	5	Winter	PL
INPL	Integrales Planen	5	Winter	PL
LÄRM	Schall- und Lärmschutz im Außenbereich	5	Sommer	SL, PL
MATH-3	Mathematik 3	5	Winter	PL
NABA-2	Zertifizierungssysteme	5	Winter	PL
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	5	Sommer	PL
PROM-1	Management von Bauunternehmen	5	Winter	SL, PL
PROM-2	Management von Baustellen	5	Sommer	SL, PL
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	5	Winter	SL, PL
SPAN	Spannbetonbau	5	Winter	SL, PL
STAL-3	Stahlbau 3	5	Sommer	SL, PL
STBB-4	Stahlbetonbau 4	5	Sommer	SL, PL
UMWT	Umwelttechnik	5	Winter	SL, PL
VERB-1	Verbundbau 1 - Hochbau	5	Sommer	SL, PL

Wahlpflichtmodule				
ASPT	Asphalttechnologie	5	Winter	SL, PL
BBET-5	Baubetrieb 5 - Projektsteuerung	5	Sommer	PL
BBET-7	Baubetrieb 7 - Vergabe und Baurecht	5	Winter	PL
BBET-8	Baubetrieb 8 - Bauen mit der DB AG	5	Sommer	PL
BBHO	Bauen Im Bestand - Schwerpunkt Hochbauten	5	Winter	PL
BEBA	Bewertungsstrategien im Baubetrieb	5	Winter	PL
BFBA	Betonkonstruktion	5	Sommer	PL
BGWS	Boden-, Grundwasser- und Klimaschutz	5	Winter	PL
BRAND	Baulicher Brandschutz am Beispiel von Praxisprojekten	5	Sommer	PL
BRÜB	Brückenbau - Tragwerksplanung	5	Winter	SL, PL
BSIB-3	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	5	Winter	SL, PL
BTEC-2	Betontechnologie	5	jedes	PL
EISB-2	Eisenbahnbau 2	5	Winter	SL, PL
ENVE	Entwerfen von Verkehrsbauwerken	5	Sommer	PL
EPLA/TGA	Energetische Gebäudeplanung/Technische Gebäudeausrüstung	5	Winter	PL
FEMG	Finite Elemente Modellierung Grundlagen	5	Sommer	PL
FEMP	Finite Elemente Methode-Praxis	5	Winter	SL
FLPB	Flugplatzbau	5	Winter	PL
FREI	Freiraum-Stadtraum	5	Sommer	PL
GEON	Numerische Methoden in der Geotechnik	5	Winter	PL
GEOS	Geotechnik im Straßenbau	5	Sommer	SL, PL
GEOW	Geotechnik im Wasserbau	5	Winter	SL, PL
GIS	Geo-Informationssysteme	5	Winter	PL
GVPL	Güterverkehrs-/Logistikplanung	5	Sommer	PL
HOLZ-3	Ingenieurholzbau 2	5	Sommer	PL
IDET	Interdisziplinäre Energietechnik	5	Winter	PL
IMMO-1	Immobilienmanagement 1	5	Sommer	PL
IMMO-2	Immobilienmanagement 2	5	Winter	PL
INGE	Ingenieur- und Gewerbebau	5	Winter	PL
KLIK	Klimaanpassung Koblenz	5	Sommer	PL
LAND	Zukunftsperspektiven Land – Mobilität u. Leben im ländlichen Raum	5	Winter	PL
LEAN	Lean-Construction	5	Sommer	PL
LIM	Limnologie	5	Sommer	SL, PL
MATH-4	Statistische Methoden / Operations Research	5	Winter	SL, PL
MATH-5	Numerische Methoden	5	Sommer	SL, PL
MWIP-1	Wissenschaftliches Projekt-1	5	jedes	PL
MWIP-2	Wissenschaftliches Projekt-2	10	jedes	PL
MWIP-3	Wissenschaftliches Projekt-3	15	jedes	PL
NABA	Nachhaltiges Bauen	5	Sommer	PL
NAM	Niederschlagsabflußmodellierung	5	Winter	PL
PROM-3	Mitarbeiterführung	5	Sommer	SL
SH	Eine Stadt für alle	5	Winter	PL
SIMG	Simulationsmethoden Gewässer	5	Sommer	PL
STAL-4	Stahlbau 4 - Türme, Masten	5	Winter	SL, PL
STAT-5	Statik 5	5	Sommer	PL
STAT-6	Statik 6	5	Sommer	PL
STEB	Straßenerhaltung und -betrieb	5	Sommer	SL, PL
SV-1	Sachverständigenwesen im Bauwesen 1	5	Sommer	PL
SV-2	Sachverständigenwesen im Bauwesen 2	5	Winter	PL
SV-3	Sachverständigenwesen im Bauwesen 3	5	Winter	PL
THW-G	Grundausbildung des technischen Hilfswerks (THW)	5	Winter	SL
TRIW	Trinkwasserversorgung/ -aufbereitung	5	Sommer	PL

VERB-2	Verbundbau 2 - Brückenbau	5	Winter	SL, PL
VKM	Verkehrsmanagement	5	Sommer	SL, PL
VPL-2	Verkehrsplanung 2	5	Winter	SL, PL
WASW-2	Wasserwesen	5	Sommer	SL, PL
WAWI	Wasserwirtschaft	5	Sommer	PL
WMDC	Water Management in Developing Countries	5	Sommer	SL, PL
WVER	Wasserbauliches Versuchswesen	5	Sommer	PL

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Artikel 3

Nach der Anlage A „Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen“ wird der folgende Prüfungsplan als Anlage B neu eingefügt:

Modul-Code	Modulbezeichnung/ Teilmodul	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min]	MA-BING
ASPT	Asphalttechnologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
BBET-4	Preisfindung im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
BBET-5	Projektsteuerung im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
BBET-6	Claim-Management im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
BBET-7	Vergabe und Baurecht	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
BBET-8	Bauausführung mit der Deutschen Bahn AG	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1- fach
BBHO	Bauen im Bestand – Schwerpunkt Hochbauten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1- fach
BEBA	Bewertungsstrategien im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
BFBA	Betonkonstruktion	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1- fach
BGWS	Boden-, Grundwasser- und Klimaschutz	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
BRAND	Baulicher Brandschutz am Beispiel von Praxisprojekten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
BRUB	Brückenbau - Tragwerksplanung	Fachkompetenz	SL, PL	HA	-	1- fach

BSIB	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
BTEC-2	Betontechnologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1-fach
DYNA	Baudynamik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
EISB-2	Eisenbahnbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
ENVE	Entwurf von Verkehrsbauten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	HA	-	1-fach
EPLA/TGA	Energetische Gebäudeplanung/Technische Gebäudeausrüstung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1-fach
FEMG	Finite Elemente Modellierung Grundlagen	Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	HA	-	1-fach
FEMP	Finite-Elemente-Methode Praxis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL	Ü	-	-
FLPB	Flugplatzbau	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	1-fach
FREI	Stadtraum - Freiraum	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lern- u. Anwendungskompetenz	PL	HA, P	-	1-fach
GEON	Anwendung der Numerik in der Geotechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	P	-	1-fach
GEOS	Geotechnik im Straßenbau	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
GEOT-3	Geotechnik 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1-fach
GEOW	Geotechnik im Wasserbau	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	120	1-fach
GIS	Geo-Informationssysteme	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	HA	-	1-fach
GVPL	Güterverkehrsplanung und -logistik	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	1-fach

HOLZ-2	Ingenieurholzbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
HOLZ-3	Ingenieurholzbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
HYDRO	Hydrologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
IDET	Interdisziplinäre Energietechnik	Fachkompetenz, Überfachliche Kompetenzen	PL	K	90	1- fach
IMMO-1	Immobilienmanagement 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
IMMO-2	Immobilienmanagement 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
INGE-1	Industrie- und Gewerbepbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
INPL	Integrales Planen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Soziale Kompetenz	PL	HA	-	1- fach
KLIK	Klimaanpassung Koblenz	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lern- u. Anwendungskompetenz	PL	P, B	-	1- fach
LAND	Zukunftsperspektiven Land – Mobilität u. Leben im ländlichen Raum	Fachkompetenz, Medienkompetenz, Anwendungskompetenz, Sozialkompetenz	PL	P, B	-	1- fach
LÄRM	Schall- und Lärmschutz im Außenbereich	Fach-, Methoden- und Analysekompetenz	PL	PFP	-	1- fach
LEAN	Grundlagen LEAN Construction Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1- fach
LIM	Limnologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
MATH-3	Mathematik 3	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1- fach
MATH-4	Statistische Methoden	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	HA (SL) K (PL),	90	1- fach
MATH-5	Numerische Methoden	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	Ü (SL) HA (PL)	-	1- fach
MTHE	Master-Thesis	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	T	-	1- fach

MWIP-1	WI-Projekt 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1- fach
MWIP-2	WI-Projekt 2	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1- fach
MWIP-3	WI-Projekt 3	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1- fach
NABA-2	Nachhaltiger und energieeffizienter Gebäudeentwurf	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	PL	PFP	-	1- fach
NAM	Niederschlags-Abfluss- Modellierung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	PFP	-	1- fach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	1- fach
PROM-1	Management von Bauunternehmen	Fachkompetenz, Lern- und Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz, Kommunikationskompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
PROM-2	Management von Baustellen	Fachkompetenz, Lern- und Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz, Kommunikationskompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
PROM-3	Mitarbeiterführung - Führungstechnik	Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	SL	HA, Ü	-	-
PROM-3	Mitarbeiterführung - Entscheidungstechnik	Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	SL	HA, Ü	-	-
SH	Sozial-Humanwissenschaft (Bereich Architektur) - Stadtquartier für alle	Fachkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P/B	-	1- fach
SIMG	Simulationsmethoden Gewässer	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	PFP	-	1- fach
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
SPAN	Spannbetonbau	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
STAL-3	Stahlbau 3	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
STAL-4	Stahlbau 4	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach

STAT-5	Statik 5	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	1- fach
STAT-6	Statik 6	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	1- fach
STBB-4	Stahlbetonbau 4	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
STEB	Straßenerhaltung und - betrieb	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
SV-1	Sachverständigenwesen im Bauwesen 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
SV-2	Sachverständigenwesen im Bauwesen 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
SV-3	Sachverständigenwesen im Bauwesen 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
THW-G	Grundausbildung des technischen Hilfswerks (THW)	Fachkompetenz, Sozialkompetenz	SL	PÜ	-	-
TRIW	Trinkwasserversorgung und - aufbereitung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1- fach
UMWT	Umwelttechnik	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
VERB-1	Verbundbau 1	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
VERB-2	Verbundbau 2	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
VKM	Verkehrsmanagement	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
VPL	Verkehrsplanung	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	1- fach
VPL-2	Verkehrsplanung 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
WAWI	Wasserwirtschaft	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach

WASB	Wasserbau	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
WMDC	Water management in developing countries	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
WVER	Wasserbauliches Versuchswesen	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	PL	Ü		1- fach

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL= Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP= Credit-Points

K= Klausur

Ü= Übung

PÜ= Praktische Übung

P= Projektarbeit

B= Bericht

T= Thesis

HA= Hausarbeit

PFP= Portfolioprüfung

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2019 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 7 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 7 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, 26.06.2019

Der Dekan
des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig